

Anlage 2

Tarife und Bedingungen

für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des WBV Mittelschwansen.

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S 750) und deren §§ 2,4-35, die unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen und seinen Tarifkunden sind, werden folgende Tarife und Tarifregelungen erlassen:

1. **Geltungsbereich** § 1 Abs. 1 und 2 AVBWasser V

Diese Tarife und Tarifregelungen gelten für alle Anschlussnehmer und Kunden mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. **Wasserpreis und Grundpreis** § 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

1. Der Wasserpreis beträgt:

für die Mitgliedsgemeinden Barkelsby, Damp, Fleckeby, Gammelby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs und Windeby (Ortsteil Kochendorf)

netto 1,05 €, brutto 1,12 € je cbm Wasserentnahme,

für die Mitgliedsgemeinde Osterby netto 1,39 €, brutto 1,49 € je cbm Wasserentnahme

2. für Gewerbebetriebe in den Mitgliedsgemeinden Barkelsby, Damp, Fleckeby, Gammelby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs und Windeby (Ortsteil Kochendorf), die die Bemessungsgrundlagen nach § 2 Abs. 2 des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) erfüllen, beträgt der Wasserpreis auf Antrag:

netto 1,02 €, brutto 1,09 € je cbm Wasserentnahme,

für Gewerbebetriebe in der Mitgliedsgemeinde Osterby, die die Bemessungsgrundlagen nach § 2 Abs. 2 LWAG erfüllen, beträgt der Wasserpreis auf Antrag:

netto 1,36 €, brutto 1,46 € je cbm Wasserentnahme.

Der Nachweis ist durch den Antragsteller spätestens bis zum 30.09. des lfd. Jahres zu erbringen.

Der ermäßigte Tarif wird nur gewährt, wenn der WBV Mittelschwansen den Preisnachlass von 0,03 € (netto) nach dem LWAG in Abzug bringen kann.

2.3 In den Mitgliedsgemeinden Barkelsby, Damp, Fleckeby, Gammelby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs und Windeby (Ortsteil Kochendorf) beträgt der Grundpreis für einen Zähler mit einer Größe von:

Zählergröße	Nettopreis monatlich €	Bruttopreis monatlich einschl. 7 % MwSt./€
Qn 2,5/Q ₃ 4	7,00	7,49
Qn 6/ Q ₃ 10	16,00	17,12
Qn 10/ Q ₃ 16	24,00	25,68
Qn 15/ Q ₃ 25	31,00	33,17
Qn 60/ Q ₃ 63/100	136,00	145,52
Qn 100/ Q ₃ 160	240,00	256,80
Qn 150/ Q ₃ 160/250	352,00	376,64

In der Mitgliedsgemeinde Osterby beträgt der Grundpreis für einen Zähler mit einer Größe von:

Hausanschluss	Nettopreis monatlich €	Bruttopreis monatlich einschl. 7 % MwSt./€
Qn 2,5/Q ₃ 4	1,92	2,05
Qn 6/ Q ₃ 10	1,92	2,05

2.4 Bei Wasserentnahme aus Hydranten von Tarif- und nicht Tarifkunden betragen die Kosten:

über einen Standrohrzähler	netto	1,05 €	brutto	1,12 € je cbm,
bei einer Tagesmiete von	netto	5,00 €	brutto	5,35 € je Tag,
bei einer Wochenmiete von	netto	18,00 €	brutto	19,26 € je angefangene Woche
bei einer Monatsmiete von	netto	36,00 €	brutto	38,52 € je angefangener Monat

Für die Ersteinweisung an der Hydrantenentnahme werden einmalig netto 50,00 €, brutto 53,50 € erhoben.

2.5 Für Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Pauschale von netto 9,00 €, brutto 9,63 € je Hydrant und Jahr von der Gemeinde erhoben, auf deren Gebiet sich der Hydrant befindet.

2.6. Für die Wasserentnahme aus Weidezählern und Hydrantenentnahmevorrichtungen gelten der Wasserpreis und der Grundpreis entsprechend Abs. 2.1 und 2.2.

2.7 Für die Erstellung einer Verbrauchsmittelung wird ein Verwaltungsbetrag von 20,00 € netto, 23,80 € brutto erhoben.

3. **Baukostenzuschüsse** § 9 AVBWasserV

3.1 Der Verband erhebt von den Anschlussnehmern einer, ausschließlich der örtlichen Versorgung dienen Verteilungsanlage, einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 70 % der Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung der Versorgungsanlage entstehen. Grundlage sind die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig und entstanden sind.

Umlagefähig sind jene Kosten (einschließlich angemessener Gemeinkostenzuschläge), die sich eindeutig dem Versorgungsbereich zuordnen lassen und die für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlage angefallen sind, insbesondere:

- Kosten der Hauptleitungen
- Kosten der Versorgungsleitungen
- Kosten für Behälter
- Kosten für Druckerhöhungsstationen

- Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zuzurechnen sind
- auch Kosten von Einrichtung, die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, sofern sie eindeutig einem Versorgungsbereich zuzurechnen sind
- Kosten für Anlagen, die mehreren Versorgungsbereichen dienen, sind im Verhältnis des in Zukunft zu erwartenden Leistungsbedarfs der einzelnen Versorgungsbereiche aufzuteilen

3.2 Der von den Anschlussnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Grundstücksgröße verteilt. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der anrechenbaren Grundstücksfläche. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundflächen, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Hausanschlusskosten § 10 Abs.4 AVBWasserV

- 4.1 Der Anschlussnehmer hat dem Wasserbeschaffungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses wie folgt zu erstatten:
Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die sich aus dem Aufwand ergeben, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser von der Versorgungsleitung (Anbohrung und Ventil) bis zum Absperrventil hinter der Wassermesseinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen.
Bauwasser wird pauschaliert in Rechnung gestellt:
- | | | | | |
|-------------------------------|-------|----------|--------|---------|
| für ein Einfamilien-Wohnhaus | netto | 70,00 €, | brutto | 74,90 € |
| für ein Zweifamilien-Wohnhaus | netto | 80,00 €, | brutto | 85,60 € |
| für Reihenhäuser, je Scheibe | netto | 40,00 €, | brutto | 42,80 € |
- 4.2 Für Änderungen des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden.
- 4.3 Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Hiervon ausgenommen sind die Rohrverlegung und die dazugehörigen Materiallieferungen.
- 4.4. Vor Herstellung des Hausanschlusses kann der Verband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

5. Inbetriebsetzung § 13 Abs.2 und 3 § 15 Abs.2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV

- 5.1 Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter der Messeinrichtung des Verbandes) ist beim Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisabhängige Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 5.2 Der Kunde oder Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage nach Einstellung der Versorgung in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

6. Hydrantenbenutzung § 22 Abs. 2 AVBWasserV

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

7. Zahlung, Verzug § 27 Abs. 2 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungsverordnung (VVKO) oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die tatsächlichen Kosten dieses Verfahrens. Daneben werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben.

8. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich aus der Anwendung der AVBWasserV und ihren Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet, sofern diese nicht ausgewiesen sind.

9. Inkrafttreten

Die Tarife und Bedingungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Waabs, 30.11.2022

Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen
- Der Vorstandsvorsteher -

